

Vorschriften zu Bau- und Grabarbeiten im Bereich von thermischen Anlagen von ewz

1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für sämtliche Bau- und Grabarbeiten im Bereich von thermischen Anlagen von ewz.

Thermische Anlagen von ewz umfassen:

- Fernwärme- und -kälteleitungen
 - Dampf- und Kondensatleitungen
 - Anergie- und Seewasserleitungen
- nachfolgend «thermische Leitungen» oder «Leitungen»;
- alle Arten von Bauwerken im Bereich von thermischen Leitungen (z.B. Kammerbauwerke, Fundamente)
- nachfolgend «Bauwerke»;
- weitere Anlagen oder Anlagenteile (z.B. Ventile, Schieber)
- nachfolgend «weitere Anlagen».

2 Gefahren

Sämtliche thermische Anlagen von ewz sind als unter Betrieb zu betrachten, d.h., sie stehen unter Wasserdruck, hohen Temperaturen und mechanischer Spannung.

Eine unsachgemässe Behandlung kann schwerwiegende Folgen haben:

- Personenschäden: Verbrennungen und andere Verletzungen, die zu Invalidität oder Tod führen können
- Sach- und Versorgungsschäden: thermische Versorgungsstörungen, Sach- und Umweltschäden

Alle Beteiligten (Mitarbeiter*innen von ewz sowie von Ingenieur-, Architektur- und Bauunternehmungen) müssen sich diesen Gefahren bewusst sein.

3 Grundsätze

- ewz ist vor Projektbeginn unaufgefordert Einsicht und während der gesamten Projektlaufzeit auf erstmaliges Verlangen Einsicht in die Baupläne zu geben. Bei Änderungen im Projekt, welche die thermischen Anlagen betreffen, müssen die detaillierten Baupläne unaufgefordert und im Voraus ewz zur Stellungnahme und Freigabe eingereicht werden.
- Über thermische Leitungstrassen dürfen keine Bauten, Bauteile, Fundamente usw. erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- Im Gefahrenbereich von thermischen Leitungen ist ausschliesslich Handaushub gestattet.
- Thermische Leitungstrassen dürfen durch Bauinstallationen und fest installierte Baumaschinen nicht überstellt werden.
- Die thermischen Leitungen stehen unter hoher thermischer und mechanischer Spannung. Um ein Ausknicken zu verhindern, muss der Leitungsgraben neben den thermischen Leitungen sorgfältig und lückenlos verspriest werden.
- Der jederzeitige Zugang zu den Kammerbauwerken und den Abstellvorrichtungen muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Zugangsdeckel müssen jederzeit geöffnet werden können (Zugrichtung Deckel beachten!).



4 Vor Beginn der Grabarbeiten

4.1 Leitungserhebung

Bei sämtlichen Bau-, Grab- und Gartenarbeiten (inkl. Sondierungen, Ramm-, Bohr-, Press- und Raketenvortrieben) auf öffentlichem und privatem Grund muss sich die Bauunternehmung zwingend im Voraus über die Lage allfälliger thermischer Anlagen im Baubereich informieren.

Planauskünfte erteilt:
ewz, Leitungserhebung, Tramstrasse 35, 8050 Zürich
E-Mail: planauskunft@ewz.ch

Ausserhalb der Arbeitszeit und bei Notfällen: ewz-Netzleitstelle, Telefon 058 319 40 16

Die Gültigkeit der Daten ist auf 7 Tage ab Bestellung der Daten begrenzt. ewz übernimmt keinerlei Haftung bei der Verwendung nicht aktueller oder unvollständiger Daten oder Pläne. Die Bauleitung und der*die Unternehmer*in sind verpflichtet, vor Baubeginn die Lage der Leitungen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu sondieren. Bei etappierten Tiefbauarbeiten (örtlich und zeitlich) ist sicherzustellen, dass die Werkleitungserhebung aktuell ist. Werden im Bereich der Werkleitungserhebung zwischenzeitlich Leitungen von ewz verlegt oder angepasst (z.B. Hausanschlüsse etc.), müssen die Werkleitungen erneut erhoben und mit ewz abgestimmt werden.

4.2 Kennzeichnungspflicht in den Bauausführungsplänen

- Bei Projekten, die thermische Leitungen von ewz tangieren, sind Querschnittspläne zu erstellen.
- Die Medien (Wärme, Dampf, Kälte, Anergie, Seewasser etc.) müssen auf den Projekt- und Bauausführungsplänen speziell gekennzeichnet sein.

4.3 Koordination mit ewz

Bei Bauprojekten, welche thermische Anlagen von ewz beeinträchtigen oder tangieren, müssen die Planer (Ingenieur-, Architektur- und Bauunternehmungen) frühzeitig in der Projektierungsphase mit ewz in Kontakt treten.

Vor Beginn von Aushub- und Sondierungsarbeiten, welche die untenstehenden minimalen Abstände zu thermischen Anlagen von ewz unterschreiten, müssen die Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen vorgängig mit ewz abgesprochen und mittels eines Protokolls festgehalten werden.

Die Bauleitung und die Bauunternehmung stellen sicher, dass alle beteiligten Personen über die vorliegenden Vorschriften und die geplanten Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen instruiert werden.

Kontakt:
ewz Energielösungen, Tramstrasse 35, 8050 Zürich
Telefon 058 319 47 15, E-Mail edlbetrieb@ewz.ch
Ausserhalb der Arbeitszeit und bei Notfällen: ewz-Netzleitstelle, Telefon 058 319 40 16



4.4 Abstände zu thermischen Anlagen von ewz

| | Thermische Leitungen | Thermische Leitungen | Thermische Leitungen und Bauwerke |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------|
| | Offener Graben | Im grabenlosen Verfahren verlegt | Rammarbeiten, Einbringen von Erdankern |
| Gefahrenbereich Grabarbeiten näher als | 0,5 Meter | > 2 Meter | 2 Meter |
| Massnahme | Kontakt mit ewz Energielösungen, Telefon 058 319 47 15 / E-Mail edlbetrieb@ewz.ch | | |

Lesebeispiel: Wenn die thermischen Anlagen in Werkleitungsplänen enthalten sind und Grabarbeiten näher als 0,5 Meter ausgeführt werden müssen, ist vorgängig mit ewz Energielösungen, Telefon 058 319 47 15, E-Mail edlbetrieb@ewz.ch Kontakt aufzunehmen.

5 Arbeiten im Gefahrenbereich

Bei Grabarbeiten im Gefahrenbereich von thermischen Anlagen müssen die Lage und die Führung der thermischen Anlagen mittels Handaushub durchgeführt werden. Ist dies nicht zweckmässig, muss die Baggerschaufel durch eine zweite Person überwacht und wenn nötig korrigiert werden (dies gilt auch für Saug-Bagger). Zwischen Baggerführer*in und der zweiten Person muss Seh- und Hördistanz bestehen.

Sollten aufgrund von Rammarbeiten respektive Einbringen von Erdankern/Spundwänden im Bereich der thermischen Anlagen Schäden auftreten, so ist der*die Verursacherin für die anfallenden Schäden und möglichen Betriebsstörungen vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

6 Abstände

- Der Abstand zu bestehenden Werkleitungen (thermische Leitungen) von ewz richtet sich nach der TED-Norm, Richtlinie 20.02.
- Bei Baum- und Heckenpflanzen ist ein Mindestabstand von 3 Meter zu bestehenden Werkleitungen einzuhalten; andernfalls sind spezielle Schutzmassnahmen mit ewz zu vereinbaren. Bei Spezialfällen (< 3 m) muss ein Wurzelschutz erstellt werden. Entsprechende Lösungskonzepte müssen von ewz geprüft und genehmigt werden.

7 Einmessungen von Werkleitungen

Gräben mit thermischen Anlagen dürfen erst aufgefüllt werden, nachdem die Leitungslage von ewz vermessen wurde. Ebenfalls ist eine Abnahme durch ewz oder durch deren Beauftragte durchzuführen. Bei der Meldung zum Einmessen ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 24 Stunden zu rechnen. Erfolgt das Auffüllen ohne Einmessen, sind die Leitungen auf Verlangen von ewz auf Kosten der Unternehmung wieder freizulegen.



8 Massnahmen bei Beschädigungen von ewz-Anlagen

Bei beschädigten thermischen Anlagen herrscht Lebensgefahr!

- Bei Verdacht auf Beschädigungen (defekte Leitungen etc.) muss die Gefahrenstelle sofort verlassen und Baumaschinen aus dem Gefahrenbereich gebracht werden
- Gefahrenstelle sichern. Verhindern, dass Personen und Tiere in die Nähe der Schadenstelle gelangen können. Lebensrettende Sofortmassnahmen sofort einleiten
- Meldungen falls erforderlich an: **Notruf 112, Sanität 144, Polizei 117, Feuerwehr 118**
- **Jede Beschädigung ist ewz Energielösungen, Telefon 058 319 47 15, zu melden**
- **Jeder Personenschaden ist der ewz-Notfallnummer, Telefon 058 319 11 11 zu melden**
- Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen von beschädigten thermischen Anlagen von ewz werden ausschliesslich von ewz-Mitarbeiter*innen oder ewz-Beauftragten (projektspezifisch) ausgeführt und gehen zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin. Bei durch ewz bewilligten Instandsetzungsarbeiten durch die verursachende Bauunternehmung muss vor dem Eindecken die Freigabe durch eine ewz verantwortliche Person erfolgen

9 Weitere gesetzliche Vorgaben

Neben den vorliegenden Vorschriften gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeiterverordnung, BauAV, SR 832.311.141)
- Verordnung über Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Stadt Zürich (AS 721.100)
- SIA118, insbesondere Art. 110 Sorgfaltspflichten des Unternehmers
- Massgebende Suva-Richtlinien

ewz
Energielösungen
Tramstrasse 35
8050 Zürich

Telefon +41 58 319 47 12
energieloesungen@ewz.ch



Ein Unternehmen
der Stadt Zürich

